



Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 12. Juni 2024

Aufgrund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Immatrikulationsordnung.

Der Senat hat die Ordnung am 21. Mai 2024 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Ordnung am 7. Juni 2024 unter dem Geschäftszeichen 1050-R4.2-5515/58-30-14677/2024 genehmigt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erfordernis der Immatrikulation, Umgang mit Daten

II. Begründung der Mitgliedschaft - das Immatrikulationsverfahren

A. Das allgemeine Immatrikulationsverfahren

§ 2 Zulassungsverfahren

§ 3 Immatrikulationsverfahren

§ 4 Entscheidung

§ 5 Studierendenausweis und studentische E-Mail-Adresse

§ 6 Mitteilungspflichten

B. Besondere Studienformen

§ 7 Befristeter Studienaufenthalt/Austauschprogramme

§ 8 Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen

§ 9 Teilzeitstudium

§ 10 Doppelstudium

§ 11 Weiterbildende Studienangebote

C. Sonderformen der Immatrikulation/ Immatrikulationsähnliche Verfahren

§ 12 Immatrikulation zum Zweck der Promotion

§ 13 Zweithörende

§ 14 Nebenhörende

§ 15 Gasthörende

§ 15a Frühstudierende

§ 15b Berufliche Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung

§ 15c Zugangsprüfung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber

§ 15d Studienplatztausch



III. Rückmeldung, Beurlaubung und Beendigung der Mitgliedschaft

- § 16 Rückmeldung
- § 17 Beurlaubung
- § 18 Exmatrikulation

IV. Sonstige Vorschriften

- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erfordernis der Immatrikulation, Umgang mit Daten

- (1) ¹Die Aufnahme eines Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (die „Universität“) erfordert eine Immatrikulation. ²Mit der Immatrikulation erwirbt man die Mitgliedschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ³Sie beginnt unabhängig von ihrer Bekanntgabe jeweils für das Wintersemester am 1. Oktober, für das Sommersemester am 1. April des Jahres.
- (2) ¹Die Begründung eines Prüfungsverhältnisses in einem Studiengang setzt in der Regel voraus, dass eine Mitgliedschaft an der Universität bestehen muss. ²Dies gilt nicht für eine Wiederholung nach einem erfolgreichen Freiversuch nach § 55 Absatz 6 ThürHG. ³Die Notwendigkeit einer Mitgliedschaft für die Durchführung einer Prüfung richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Ordnung.
- (3) Die Universität erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG), des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) vom 2. November 1990 und der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHdatVO) vom 16. August 2019 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) ¹Innerhalb der Universität ist für verwaltungsinterne Zwecke eine Weitergabe von personenbezogenen Daten auch mit Namen und Anschrift zulässig. ²Zulässig ist auch die Weitergabe personenbezogener Daten beteiligter Studierender an Hochschulen, mit denen die Universität bei der Durchführung von Studienangeboten kooperiert.

II. Begründung der Mitgliedschaft - das Immatrikulationsverfahren

A. Das allgemeine Immatrikulationsverfahren

§ 2

Zulassungsverfahren

- (1) Vor der Immatrikulation findet ein Zulassungsverfahren statt für deutsche und Deutschen gleichgestellte Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen, für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Studiengängen und für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber in weiterbildenden Studienangeboten.
- (2) ¹Das Verfahren für universitär zulassungsbeschränkte Studiengänge wird durch einen förmlichen Antrag der Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeleitet. ²Ihm ist die Hochschulzugangsberechtigung beizufügen. ³Die weiteren antragsbegründenden Unterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.



- (3) ¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben die für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) nachzuweisen. ²Als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit wird das Zeugnis über den Abschluss der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH-2 anerkannt. ³Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse können auch durch die in den §§ 2, 8 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und der KMK vom 25. Juni 2004 in der jeweils aktuellen Fassung der HRK und der KMK) genannten Abschlussdokumente, Zeugnisse und Zertifikate nachgewiesen werden. ⁴Im Übrigen gilt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) der Universität in Verbindung mit der RO-DT. ⁵Abweichend von Satz 1 kann die Zulassung für einen Studiengang auch dann erfolgen, wenn in der einschlägigen Studienordnung oder Zulassungssatzung geringere oder keine Deutschkenntnisse oder ausschließlich englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden, wobei die erforderlichen Sprachzertifikate in der Studienordnung jeweils konkret zu benennen sind. ⁶In begründeten Fällen, insbesondere nach einem abgeschlossenen germanistischen Studium, für befristete Studienaufenthalte ohne formellen Studienabschluss oder bei Deutschen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung kann im Einzelfall ausnahmsweise auf den formalen Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Satz 2 ff. verzichtet werden, sofern die sprachliche Studierfähigkeit bereits durch andere vergleichbare Bildungsnachweise in ausreichendem Maße nachgewiesen wird.
- (4) ¹Die Antragsfristen zur Zulassung unterliegen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren den in der Thüringer Studienplatzvergabeordnung benannten Bestimmungen, anderenfalls gelten die von der Universität individuell für den jeweiligen Studiengang gesetzten und spätestens vier Wochen vor Bewerbungsschluss bekannt gegebenen Fristen. ²Bei Anträgen durch ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ist der 15. Juli für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester maßgebend. ³Ein Versäumen der Frist bewirkt den Ausschluss vom Zulassungsverfahren, die Möglichkeit des Losverfahrens bleibt unberührt.
- (5) ¹Anträge auf Zulassung in das erste Fachsemester und auf Teilnahme am Losverfahren für das erste Fachsemester sind in der Regel online zu stellen. ²Die Fristen für die Anträge auf Zulassung, Immatrikulation sowie die Beantragung der Teilnahme am jeweiligen Losverfahren werden durch die Universität in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (6) Wer glaubhaft macht, aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt zu sein, da Nachweise über das Vorliegen besonderer Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbracht werden können, erhält auf Antrag einen geeigneten Nachteilsausgleich; der Beauftragte für Diversität gem. § 7 ThürHG ist hinzuzuziehen

§ 3

Immatrikulationsverfahren

- (1) ¹Die Immatrikulation unterliegt den eingerichteten Fristen. ²Das Immatrikulationsverfahren wird auf förmlichen Antrag der zum Studium zugelassenen Person unter Verwendung des von der Universität hierfür bereitgestellten Formulars eingeleitet oder schließt sich in den einschlägigen Fällen an das Zulassungsverfahren an.



- (2) ¹Dem Antrag sind die in der einschlägigen Verwaltungsvorschrift aufgeführten Anlagen sowie Nachweise über den entrichteten Semesterbeitrag, weitere fällige Gebühren, Entgelte und Beiträge beizufügen, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie bei konsekutiven Masterstudiengängen ferner der Zulassungsbescheid. ²Bei kostenpflichtigen weiterbildenden Studienangeboten nach § 11 ist ferner der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts zu führen. ³Durch die Antragstellenden ist spätestens parallel zur Absendung der Immatrikulationsunterlagen gemäß § 199a Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB V in der geltenden Fassung bei der nach Satz 4 der vorbenannten Rechtsnorm zuständigen gesetzlichen Krankenkasse eine Meldung über den bestehenden Versicherungsstatus zu beantragen. ⁴Diese Meldung erfolgt durch die Krankenversicherung gemäß § 199a SGB V in der geltenden Fassung gegenüber der Universität im Rahmen des Studentischen Meldeverfahrens (SMV) elektronisch. ⁵Im Rahmen des SMV erfolgt auch ein elektronischer Austausch zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Universität bei Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen sowie bei Ende des Studiums. ⁶Die Pflicht zur Antragstellung bei der Krankenkasse nach Satz 3 entfällt für Personen, die sich gemäß §12 zum Zwecke der Promotion immatrikuliert haben.
- (3) Die Universität ist berechtigt, abweichend von den in Absatz 2 Satz 1 genannten Nachweisen weitere Unterlagen zu fordern, wenn die Besonderheiten des Studienganges, der Person der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers oder andere Umstände es erfordern.
- (4) ¹In begründeten Fällen sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern auf Verlangen der Universität die gemäß Absatz 2 und 3 geforderten Nachweise in einer besonderen Form, insbesondere als amtlich beglaubigte Kopien oder Originale vorzulegen. ²Ausländische Zeugnisse und Nachweise, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden können, sind mit einer Übersetzung einzureichen, die durch die ausstellende Institution oder durch öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer angefertigt wurde.
- (5) ¹Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester setzt voraus, dass das an der Universität zuständige Prüfungsamt der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bescheinigt, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung in das beantragte Fachsemester vorliegen. ²In gleichen Studiengängen oder in Studiengängen mit bundesweit einheitlichen Studien- oder Prüfungsordnungen absolvierte Fachsemester an der Universität oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden im gleichen Umfang angerechnet. ³In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zusätzlich erforderlich, dass entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. ⁴Satz 1 gilt für Anträge auf Immatrikulation in das 1. Fachsemester entsprechend, sofern bereits fachnahe Studienzeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurden.
- (6) ¹Anträge auf Immatrikulation in das erste Fachsemester sind in der Regel online zu stellen. ²Dies gilt auch für Anträge auf Immatrikulation in höhere Fachsemester, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Mitglied der Universität ist.
- (7) Soweit sich aus Zulassungsbescheiden oder Terminveröffentlichungen der Universität keine früheren Fristen ergeben, sind die Immatrikulation, der Fach- und/oder Abschlusswechsel oder der Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitstudium im laufenden Studium und Semester nur möglich, wenn der erforderliche vollständige Antrag spätestens am letzten Arbeitstag in der zweiten Vorlesungswoche vorliegt und keine sonstigen Sperr- oder Versagungsgründe bestehen.



- (8) Eine Immatrikulation zum Zwecke eines Studiums abweichend vom Grundsatz des Präsenzstudiums ist nur teilweise und nur in bestimmten Studiengängen möglich, sofern die konkrete Studien - oder Prüfungsordnung dies vorsieht.

§ 4 Entscheidung

- (1) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Gründe nach § 73 Absatz 1 ThürHG vorliegen. ²Sie kann versagt werden, wenn Gründe nach § 73 Absatz 2 ThürHG gegeben sind. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei kostenpflichtigen weiterbildenden Studienangeboten nach § 11 kein Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts geführt wird.
- (2) Die Immatrikulation für einen Studiengang erfolgt durch Eintragung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in die Studierendendatenbank der Universität.
- (3) ¹In zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich die Immatrikulation nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides. ²Sie ist zu versagen, wenn nach dem Ergebnis der Anrechnung bereits absolvierter Fachsemester die Immatrikulation in ein höheres als durch den Zulassungsbescheid zugewiesenes Fachsemester erfolgen müsste, sofern dieses höhere Fachsemester zulassungsbeschränkt ist.

§ 5 Studierendenausweis und studentische E-Mail-Adresse

- (1) ¹Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält bei der Immatrikulation eine Chipkarte als Studierendenausweis (thoska). ²Die Studienbescheinigungen, das Datenkontrollblatt sowie Bescheinigungen nach § 9 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der geltenden Fassung sind über Selbstbedienungsfunktionen elektronisch abrufbar.
- (2) ¹Auf der Chipkartenoberfläche werden die Matrikelnummer, die Hochschulnummer, der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und das Passbild sowie auf der Rückseite die Bibliotheksnutzernummer ausgewiesen. ²Weiterhin enthält die Chipkartenoberfläche auf einem für jedes Semester wieder zu beschreibenden Streifen den oder die Studiengänge oder das angestrebte Abschlussziel, die Semestergültigkeit und das Semesterticket. ³In dem Datenspeicher der Chipkarte werden als personenbezogene Daten die Matrikelnummer, die Bibliotheksnutzernummer, die Zutrittsnummer sowie Statuskennzeichen zur Nutzung von Dienstleistungen gespeichert. ⁴Weitere Daten auf dem Chip sind die Hochschulnummer, die Seriennummer, die Semestergültigkeit und das Semesterticket.



(3) ¹Mit der Chipkarte sollen insbesondere folgende Funktionen genutzt werden können:

- Studierendenausweis,
- Semesterticket für den ÖPNV und bestimmte Strecken der Deutschen Bahn AG
- Nutzausweis für die Ausleihe und Fernleihe in der ThULB,
- bargeldloses Zahlen von Bibliotheksgebühren,
- bargeldloses Zahlen in den Einrichtungen des Studierendenwerkes sowie in den Versorgungseinrichtungen des Universitätsklinikums,
- Scannen, Drucken sowie Kopieren,
- bargeldloses Einzahlen auf das Druckkonto im Universitätsrechenzentrum,
- Zutrittskontrolle in den dafür vorgesehenen Einrichtungen.

²Über die Aktivierung der vorgenannten Funktionen entscheidet die Universitätsleitung und gibt dies in geeigneter Form bekannt. ³Die Studierenden können jederzeit Auskunft über die aktivierten Funktionen ihrer thoska verlangen.

(4) ¹Die Nutzung der thoska als Studierendenausweis ist personengebunden. ²Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Immatrikulation gebunden. ³Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten und wird rechtlich geahndet. ⁴Die thoska verliert mit Ablauf des Tages der Wirksamkeit der Exmatrikulation ihre Funktion als Studierendenausweis; gleichzeitig entfällt die Nutzbarkeit u.a. als Semesterticket. ⁵Sie muss im Rückmeldeverfahren für das nächste Semester im Hinblick auf ihre Funktion als Studierendenausweis durch Aufdruck des jeweils geltenden Semesters aktualisiert werden (Validierung).

(5) Der an der Universität für die Erstellung und Verwaltung der thoska zuständigen Stelle (thoska-Büro im Studierenden-Service-Zentrum) ist der Verlust der thoska unverzüglich anzuzeigen.

(6) ¹Jeder Studierende erhält mit der Immatrikulation durch das Universitätsrechenzentrum eine studentische E-Mail-Adresse auf dem Mailserver der Universität. ²Es obliegt den Studierenden, die universitären E-Mails regelmäßig unter der studentischen E-Mail-Adresse abzurufen oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch eine entsprechende Weiterleitung sicherzustellen. ³Nachteile, die durch Nichtabfrage des Mailservers der Universität oder eine unsachgemäße Weiterleitung entstehen können, gehen zulasten der Studierenden. ⁴Schreiben und Entscheidungen der Universität in Verfahren, für die die Universität einen elektronischen Zugang eröffnet hat, können alternativ zum postalischen Versand auch an die studentische E-Mail-Adresse gesendet werden.

§ 6 Mitteilungspflichten

(1) ¹Studierende sind verpflichtet, der Universität unverzüglich Änderungen zu den Angaben nach § 3 Absatz 2 anzuzeigen, insbesondere eine Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit sowie den Verlust des Studierendenausweises. ²Im Falle der Immatrikulation gemäß § 12 sind auch die Beendigung des Promotionsverfahrens, im Falle einer Immatrikulation gemäß § 7 die Beendigung des Studienaufenthaltes und im Falle einer Immatrikulation gemäß § 3 Absatz 8 der Beginn der Präsenzphase anzuzeigen.



- (2) ¹Studierende sollen Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums oder zur Ableistung eines studienbezogenen Praktikums vor Antritt beim Internationalen Büro der Universität förmlich anzeigen. ²Bei selbstorganisierten Aufenthalten kann abweichend von Satz 1 die Mitteilung formlos per E-Mail erfolgen.
- (3) ¹Studierende in Kooperationsprogrammen mit ausländischen Hochschulen zum Zweck des Erwerbs eines Doppel- oder Mehrfachabschlusses sind verpflichtet, ihre Programmteilnahme und den geplanten Auslandsaufenthalt vor Ablauf der Rückmeldefrist dem Studierenden-Service-Zentrum der Universität mitzuteilen. ²Studierende, die im Rahmen solcher Programme die höheren Fachsemester an der Universität Jena verbringen, werden ab Immatrikulation an der Universität als Teilnehmende am Kooperationsprogramm nach Satz 1 registriert.

B. Besondere Studienformen

§ 7

Befristeter Studienaufenthalt / Austauschprogramme

- (1) ¹Studierende, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, können im Rahmen von Austausch- oder Stipendienprogrammen auf förmlichen Antrag an der Universität zum befristeten Studienaufenthalt zugelassen werden. ²Die Studiendauer beträgt höchstens zwei Semester. ³In besonderen Fällen kann eine Verlängerung um ein weiteres Semester gewährt werden, wenn die Heimathochschule oder der Stipendiengeber sowie der gastgebende Fachbereich der Universität dies befürworten. ⁴Bewerberinnen und Bewerber werden für die Zeit des Studienaufenthaltes immatrikuliert, wenn sie die unter § 3 Absatz 2 und 3 genannten Nachweise erbringen.
- (2) ¹Deutsche Sprachkenntnisse werden für einen befristeten Studienaufenthalt vorausgesetzt. ²Verantwortlich für die sprachliche Qualifizierung ist der Vertragspartner des Programms. ³§ 2 Absatz 3 findet keine Anwendung.

§ 8

Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht die gemäß § 2 Absatz 3 erforderlichen Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) nachweisen, können auf Antrag in entsprechende studienvorbereitende Kurse zugelassen werden, in denen die notwendigen Sprachkenntnisse vermittelt werden. ²Für die Dauer des Besuchs dieser Kurse, die in Vorbereitung auf eine Prüfung und ein anschließendes Studium von der Universität oder einem Vertragspartner angeboten werden, werden die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer immatrikuliert.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienvorbereitenden Kursen gemäß Absatz 1 ist die Erfüllung der jeweils geltenden Zugangsvoraussetzungen sowie der Nachweis des geforderten sprachlichen Eingangsniveaus.



§ 9 Teilzeitstudium

- (1) ¹Die Genehmigung eines Studiums in Teilzeit nach § 48 Absatz 3 ThürHG ist möglich, wenn die für den Studiengang maßgebende Studien- bzw. Prüfungsordnung und der Studienplan ein Teilzeitstudium vorsehen und ein wichtiger Grund gegeben ist. ²Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn
- a) eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden ausgeübt wird,
 - b) familiäre Verpflichtungen wie die Pflege und Betreuung eines Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 61 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder § 14 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI), jeweils in der geltenden Fassung bestehen,
 - c) eine chronische Erkrankung oder Behinderung vorliegt, die die Studierfähigkeit derart einschränkt, dass ein Vollzeitstudium nicht möglich ist oder
 - d) andere persönliche Gründe im Einzelfall eine besondere Gesamtbelastung annehmen lassen.
- (2) ¹Der Antrag auf Genehmigung eines Studiums in Teilzeit ist förmlich unter Verwendung des von der Universität hierfür bereitgestellten Formulars bei der Immatrikulation oder zur Rückmeldung zu stellen. ²Die Beantragung hat in der Regel für ein Semester zu erfolgen; ausnahmsweise ist bei entsprechender Nachweisführung der Antrag auch für zwei Semester zulässig. ³Zwei in Teilzeit absolvierte Semester werden insbesondere bei der Berechnung von Fristen und der Zählung von Fachsemestern wie ein Semester gezählt. ⁴Der wichtige Grund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ⁵Gleichgestellt mit der Erwerbstätigkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchst. a ist auch eine Registrierung als Arbeitssuchender (§ 15 Satz 2 SGB III in der geltenden Fassung), die durch Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde nachzuweisen ist, aus der sich auch der zeitliche Umfang der Arbeitssuche ergibt.
- (3) ¹Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung ein individueller Studienplan vereinbart. ²Ein Teilzeitstudium führt in der Regel nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit für Hausarbeiten und Abschlussarbeiten. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann hiervon auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (4) ¹Die Registrierung „Teilzeitstudium“/„Vollzeitstudium“ erfolgt jeweils nur für volle Semester. ²Der gemäß Absatz 1 erforderliche wichtige Grund muss nachweislich für mindestens sechs Wochen innerhalb der Vorlesungszeit gegeben sein.

§ 10 Parallelstudium

- (1) ¹Ein Parallelstudium ist die gleichzeitige Immatrikulation für mehrere verschiedene Studiengänge an der Universität oder die zeitgleiche Immatrikulation sowohl an der Universität, als auch an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes. ²Die gleichzeitige Immatrikulation in mehr als zwei Studiengänge im Sinne von Satz 1 ist nicht zulässig.
- (2) Das Studium von Studienfächern, in denen die gleichen und damit vollständig anrechenbaren Kompetenzen vermittelt werden oder in welchem ein Abschluss bereits vorliegt, ist ausgeschlossen.



- (3) ¹Die Immatrikulation in einen weiteren Studiengang gemäß Absatz 1 ist nur zulässig, wenn andere Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden. ²Für beide Studiengänge müssen die Zulassungs- bzw. Immatrikulationsvoraussetzungen unabhängig voneinander gegeben sein
- (4) Abweichend von Absatz 1 und 2 können Regelungen mit anderen Hochschulen in Kooperationsvereinbarungen getroffen werden.

§ 11

Weiterbildende Studienangebote

- (1) ¹Weiterbildende Studienangebote sind weiterbildende Masterstudiengänge nach § 57 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ThürHG und weiterbildende Studien nach § 57 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ThürHG. ²Die Zulassung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten. ³Zugangsvoraussetzung zu einem weiterbildenden Masterstudiengang ist ein Abschluss gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHG sowie die in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen. ⁴Studien- und Prüfungsordnungen können auch den Zugang für beruflich Qualifizierte gemäß § 70 Absatz 3 ThürHG vorsehen und regeln.
- (2) ¹Abweichend von § 1 kann die Aufnahme eines weiterbildenden Studiums, in dem im Falle der erfolgreichen Teilnahme kein Hochschulgrad vergeben wird, ohne Immatrikulation erfolgen. ²Näheres regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

C. Sonderformen der Immatrikulation / Immatrikulationsähnliche Verfahren

§ 12

Immatrikulation zum Zweck der Promotion

- (1) ¹Promovierende der Universität können sich zum Zweck der Promotion immatrikulieren. ²Voraussetzung ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch eine Fakultät.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Graduierte nach Bestätigung durch die Graduierten-Akademie der Universität zum Zweck der Vorbereitung auf eine Promotion noch vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die jeweilige Fakultät befristet für ein Semester immatrikuliert werden.
- (3) ¹Promovierende anderer Hochschulen, die an der Universität forschen, können sich für bis zu sechs Semester zum Zwecke der Promotion immatrikulieren. ²Voraussetzung ist eine Betreuungsvereinbarung mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Universität.
- (4) ¹Die Immatrikulation bedarf eines förmlichen Antrages. ²Die einzureichenden Antragsunterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. ³Die Immatrikulation unterliegt nicht den Fristen nach § 3 Absatz 1.
- (5) Für die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion findet das in § 2 geregelte Zulassungsverfahren nicht statt.



§ 13 Zweithörende

- (1) ¹Zweithörende sind an einer anderen Hochschule („Stammhochschule“) immatrikulierte Studierende, die die Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 zum Ablegen von Prüfungsleistungen an der Universität sowie zur Nutzung universitärer Einrichtungen haben, sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. ²Eine Mitgliedschaft an der Universität wird nicht begründet. ³Eine Zweithörerschaft kann darüber hinaus nur begründet werden, wenn im gleichen oder einem verwandten Studiengang die beantragten Prüfungen oder Leistungsnachweise an einer deutschen Hochschule noch nicht mit „endgültig nicht bestanden“ bewertet wurden. ⁴Mit dem Antrag ist eine entsprechende Erklärung des Prüfungsamtes der Stammhochschule abzugeben. ⁵Die Universität ist berechtigt, entsprechende Informationen einzuholen.
- (2) ¹Zweithörerschaft ist in den festgelegten Fristen förmlich zu beantragen. ²Sie kann ausnahmsweise auch nach Ablauf der festgelegten allgemeinen Frist beantragt werden, wenn das Ziel der Zweithörerschaft für das betreffende Semester noch erreichbar ist. ³Die Immatrikulation an der Stammhochschule ist durch eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. ⁴Zweithörenden wird ein Zweithörerausweis mit der Berechtigung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen eines Studienganges oder eines Studienfaches ausgestellt.

§ 14 Nebenhörende

- (1) ¹Nebenhörende sind Zweithörende, die zwar an der Universität immatrikuliert werden, aber Mitglieder („Hauptörer“) der Stammhochschule des gewählten ersten Studienfaches sind und bleiben. ²Nebenhörerschaft ist möglich, wenn Teile eines Studienganges (das weitere Studienfach) nur an einer anderen Hochschule besucht werden können. ³Voraussetzung hierfür ist, dass das Absolvieren des Weiteren Studienfachs zum Erreichen des angestrebten Ausbildungsziels erforderlich ist und auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen beruht.
- (2) ¹Nebenhörerschaft ist in den festgelegten Fristen förmlich zu beantragen. ²Die einzureichenden Antragsunterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. ³Nebenhörende erhalten einen Studierendenausweis der Universität.

§ 15 Gasthörende

- (1) Interessierte, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörende zugelassen werden, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.
- (2) ¹Der Antrag ist an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten; das hierfür erforderliche Antragsformular und die Antragsfrist werden auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht. ²Ist eine Zulassung möglich, wird ein Gasthörerschein ausgestellt. ³Eine Immatrikulation erfolgt nicht.
- (3) Die Gasthörergebühr ist semesterweise nach der jeweils geltenden Allgemeinen Gebührenordnung der Universität zu zahlen.



- (4) ¹Gasthörernde sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und die Einrichtungen der Universität im Rahmen bestehender Ordnungen zu nutzen. ²Es kann auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an den besuchten Lehrveranstaltungen ausgestellt werden. ³Gasthörernde sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§ 15a Frühstudierende

- (1) ¹Schülerinnen und Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können außerhalb der Immatrikulationsordnung als Frühstudierende an der Universität eingeschrieben werden. ²Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Lehrveranstaltungen oder Studienmodule zu absolvieren. ³In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist erforderlich, dass entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. ⁴Die erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden an der Universität in einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.
- (2) ¹Die Einschreibung ist jeweils zum Wintersemester bis zum 1. September bzw. zum Sommersemester bis zum 1. März beim Studierenden-Service-Zentrum unter Angabe einer konkreten Lehrveranstaltung sowie des dazugehörigen Studienganges zu beantragen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Bewerbungsschreiben
 - Kopie des letzten Zeugnisses
 - Einverständniserklärung der zuständigen Schulleitung
 - Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.
- (3) Frühstudierende erhalten bei der Einschreibung eine Bescheinigung über die Erlaubnis zur Teilnahme jeweils für ein Semester (*Frühstudierendenausweis*).
- (4) Gebühren, Entgelte und Beiträge werden durch die Universität nicht erhoben.

§ 15b Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung

¹Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe des § 70 Absatz 1 ThürHG ein Studium auf Probe aufnehmen. ²Das Nähere wird durch die Satzung über den besonderen Hochschulzugang beruflich Qualifizierter an der Universität (FSU-Probestudium-Satzung) geregelt. ³Eine Eingangsprüfung als besonderen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 70 Absatz 2 ThürHG erfolgt nur, wenn dies die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge vorsehen und regeln.



§ 15c

Zugangsprüfung der Universität für internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber

¹Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über die Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 67 Absatz 1 bis 3 ThürHG verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind und die ein Studium in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung anstreben, können nach Maßgabe des § 67 Absatz 5 ThürHG i.V.m. § 3 Absatz 7 Thüringer Hochschulzugangsprüfungsverordnung (ThürHZPVO) vom 29. Januar 2020 in der geltenden Fassung zur Zugangsprüfung und damit bedingt zum Studium zugelassen werden. ²Sie werden bereits vor Ableisten der Zugangsprüfung befristet für zwei Semester, höchstens aber für vier Semester immatrikuliert. ³Das Nähere wird durch die Satzung über den besonderen Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Universität (FSU-Hochschulzugangsprüfungssatzung) geregelt.

§ 15d

Studienplatztausch

- (1) ¹Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen und hat kapazitätsneutral zu erfolgen. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme eines Tausches. ³Die Universität erteilt nur ihre Zustimmung und vollzieht den Tausch, sie ist im Übrigen am Tausch nicht beteiligt.
- (2) ¹Einem Studienplatztausch wird in der Regel zugestimmt, wenn es sich um den gleichen Studiengang (Studiengang mit bundesweit gleicher Prüfungsordnung) sowie nicht um das erste Fachsemester handelt. ²Die Tauschpartner müssen endgültig für das gesamte Studium zugelassen und Inhaber eines Vollstudienplatzes sein, sich im gleichen Fachsemester befinden und einen vergleichbaren Leistungsstand nachweisen. ³Die Zahl der miteinander tauschenden Partner soll drei nicht übersteigen.
- (3) Zu einem Studienplatztausch, der gegen das Versprechen eines Entgeltes oder eines sonstigen Vorteils vereinbart wird, wird keine Zustimmung erteilt.
- (4) Für den Vollzug eines genehmigten Studienplatztausches sollen die Exmatrikulation und Immatrikulation der jeweiligen Tauschpartner bis zum Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.

III. Rückmeldung, Beurlaubung und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 16

Rückmeldung

- (1) ¹Studierende können nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen, wenn sie sich für den Studiengang form- und fristgerecht zurückmelden. ²Die Rückmeldung erfolgt insbesondere durch Überweisung des Semesterbeitrages in der geforderten Höhe sowie sonstiger fälliger Gebühren, Entgelte und Beiträge. ³Sie wird durch Validierung der ausgegebenen Chipkarte (§ 5 Absatz 1) bestätigt.
- (2) Die Rückmeldung in denselben Studiengang ist ausgeschlossen, wenn ein bestandskräftiger Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer für den Fortgang oder den Abschluss des Studiums obligatorischen Prüfung vorliegt.



- (3) ¹Die Rückmeldung im Rahmen einer Immatrikulation zum Zweck der Promotion erfordert ab dem 11. Semester eine positive Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers über den Fortschritt und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Dissertation. ²Ist die Einholung einer Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers nach Satz 1 nicht möglich, genügt die Einreichung einer entsprechenden Stellungnahme der Fakultät. ³Die Immatrikulation endet spätestens in dem Semester der erfolgreichen Verteidigung der Dissertation.

§ 17 Beurlaubung

- (1) ¹Immatrikulierte Studierende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf förmlichen Antrag beurlaubt werden. ²Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. ³Satz 1 gilt nicht für immatrikulierte Studienkollegiaten gemäß § 8.
- (2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von § 74 Absatz 2 ThürHG sind insbesondere:
1. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 2. die Ableistung einer Praktikantenzeit,
 3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt,
 4. die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines sonstigen gleichgestellten Dienstes,
 5. Zeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen für Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und über die Elternzeit gewährt werden würden,
 6. eine erhebliche Belastung durch die Mitarbeit in Organen der Universität oder der Studierendenschaft von in der Regel mindestens 20 Stunden wöchentlich während der Vorlesungszeit,
 7. die Pflege von nahen Angehörigen,
 8. ein studienbedingter Aufenthalt an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Rahmen eines entsprechenden Kooperationsprogramms.
- (3) ¹Dem Antrag sind Nachweise für den Beurlaubungsgrund und der Zahlungsnachweis über die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren, sofern keine Befreiung von der Zahlungspflicht erfolgt, beizufügen. ²Bei einer Erkrankung gemäß Absatz 2 Nr. 1 muss deren voraussichtliche Dauer ärztlich bescheinigt sein; die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses kann verlangt werden.
- (4) ¹Eine Beurlaubung erfolgt für bis zu zwei Semester, in begründeten Fällen ausnahmsweise auch für ein drittes Semester. ²Zeiten nach Absatz 2 Nr. 1, 4, 5 und 7 werden hierauf nicht angerechnet. ³Die Nichtanrechnung der Zeiten nach Absatz 2 Nr. 7 wird auf maximal vier Semester begrenzt. ⁴Für das erste Fachsemester ist eine Beurlaubung nach Absatz 2 Nr. 1 und 5 stets möglich, nach Absatz 2 Nr. 4 nur dann, wenn der Antragsteller erst nach Ablauf der Immatrikulationsfrist von dem Grund Kenntnis erlangt hat. ⁵Im Parallelstudium wird ein Antrag auf Beurlaubung nur ungeteilt für beide Studiengänge behandelt. ⁶Die Registrierung eines Urlaubssemesters erfolgt jeweils nur für volle Semester. ⁷Der gemäß Absatz 2 erforderliche wichtige Grund soll nachweislich für mindestens 6 Wochen innerhalb der Vorlesungszeit gegeben sein.
- (5) ¹Eine Beurlaubung ist grundsätzlich vor Beginn des Semesters zu beantragen, in begründeten Ausnahmefällen ist eine Beurlaubung während des laufenden Semesters möglich. ²Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.



- (6) ¹Während der Beurlaubung dürfen grundsätzlich keine Studien- und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht werden. ²Hiervon ausgenommen sind im Falle einer Beurlaubung aufgrund:
1. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 solche Leistungen, die bereits außerhalb der Dauer der Erkrankung erbracht wurden (dies gilt auch für Leistungen, die nicht bestanden wurden oder als solche gelten);
 2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 die Vergabe von Leistungspunkten, die aufgrund der Ableistung des Pflicht- oder Wahlpflichtpraktikums vergeben werden;
 3. Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 Alt. 2 sowie Absatz 2 Nr. 7 Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Prüfungsamt;
 4. Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 Leistungen, deren Erbringung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung vorgesehen sind.
- (7) Prüfungsverfahren, die bereits vor Beginn eines Urlaubssemesters begonnen wurden, insbesondere die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen können abweichend von Satz 1 auf Antrag beim zuständigen Prüfungsamt im Urlaubssemester abgeschlossen werden.

§ 18 **Exmatrikulation**

- (1) ¹Die Exmatrikulation nach bestandener Abschlussprüfung richtet sich nach § 75 Absatz 1 ThürHG. ²Für die Exmatrikulation gilt ferner § 75 Absatz 2 und 3 ThürHG. ³Beantragt ein Studierender gemäß § 75 Absatz 2 Nr. 1 ThürHG die Exmatrikulation, erfolgt sie in der Regel antragsgemäß mit Wirkung zu einem Datum innerhalb des aktuellen Semesters. ⁴Sie kann rückwirkend zum Ende des vorherigen Semesters erfolgen, wenn der vollständige Antrag spätestens am letzten Arbeitstag in der zweiten Vorlesungswoche vorliegt.
- (2) Bei kostenpflichtigen weiterbildenden Studienangeboten nach § 11 erfolgt eine Exmatrikulation, wenn die Zahlung von fälligen Gebühren (§ 75 Absatz 2 Nr. 5 ThürHG) oder des maßgebenden Entgelts nicht nachgewiesen wird.
- (3) Für Ordnungsverstöße gilt § 76 ThürHG.
- (4) Eine ordnungsgemäß durchgeführte Antrags-Exmatrikulation wird durch Aushändigung bzw. Übersendung einer Exmatrikulations- und Rentenbescheinigung bestätigt.
- (5) ¹Liegt ein Beschluss zur Aufhebung eines Studiengangs vor, kann die Rückmeldung in diesem Studiengang zum Zwecke der Erlangung des Studienabschlusses unter Berücksichtigung von § 48 Absatz 2 Satz 3 ThürHG längstens für die Anzahl an Semestern erfolgen, wie sie sich aus dem Aufhebungsbeschluss ergeben. ²Die Zählung beginnt mit dem der Beschlussfassung folgenden Semester, in dem erstmalig nach wirksamer Aufhebung keine Erstsemester mehr in diesen Studiengang immatrikuliert werden. ³Erfolgt in dieser Zeit kein Studienabschluss oder keine Umschreibung in einen anderen Studiengang, erfolgt die Exmatrikulation.“



IV. Sonstige Vorschriften

§ 19

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Universität vom 16. September 2019 (Verkündungsblatt Nr. 8, S. 261), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 8. Dezember 2021 (Verkündungsblatt Nr. 11 S. 317), außer Kraft.

Jena, 12. Juni 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena